



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

**Strassenreglement**

vom 31 Oktober 1996

Mit Änderungen vom 14. Juni 2012

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Organisation	4

### **B. Planung und Projektierung**

§ 4	Strassennetzplan	4
§ 5	Bau- und Strassenlinienplan	5
§ 6	Strassenbauprojekte	5
§ 7	Verfahren, Zuständigkeiten	5
§ 8	Strassenklassierung	7
§ 9	Normalprofile	7

### **C. Landerwerb**

§ 10	Grundsatz	7
§ 11	Landerwerb	8
§ 12	Baulandumlegung	8

### **D. Bau, Ausbau und Korrektion**

§ 13	Zuständigkeit	8
§ 14	Baubeginn, Vergabe	8
§ 15	Werkleitungen	8
§ 16	Anpassungsarbeiten	9

### **E. Wanderwege**

§ 17	Wanderwege	9
------	------------	---

### **F. Unterhalt und Winterdienst**

§ 18	Zuständigkeit	9
§ 19	Winterdienst	9
§ 20	Beleuchtung	10

### **G. Finanzierung**

§ 21	Grundsatz	10
§ 22	Neuanlage, Korrektion, Unterhalt	10
§ 23	Landerwerb	11
§ 24	Baukosten	11
§ 25	Kostentragung	11
§ 26	Beitragsperimeterplan	11
§ 27	Kostenverteiler	13

§ 28	Verteilung Landerwerbskosten	13
§ 29	Verteilung Baukosten	13
§ 30	Vorfinanzierung, Vorinvestitionen	15
§ 31	Etappenweiser Ausbau	15
§ 32	Beitragsverfügung, Fälligkeit der Beiträge	15
§ 33	Rechtsmittel	16
§ 34	Übernahme Privatstrasse	16
<b>H. Verwaltung und Benützung der Strassen</b>		
§ 35	Grundsatz	16
§ 36	Gemeingebrauch	16
§ 37	Verschmutzung, Beschädigung, Beanspruchung	16
<b>I. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen</b>		
§ 38	Einfriedigungen, Stützmauern	17
§ 39	Gartenanlagen, Vorplätze	17
§ 40	Öffentliche Einrichtungen, Duldung	18
§ 41	Ausfahrten	18
§ 42	Reklameeinrichtungen, Schilder	18
§ 43	Strassennamen, Gebäudenummern	18
<b>K. Schlussbestimmungen</b>		
§ 44	Eröffnung von Verfügungen	18
§ 45	Beschwerden	18
§ 46	Strafen	18
§ 47	Inkraftsetzung	18
§ 48	Übergangsbestimmungen	19

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986 erlässt die Gemeinde folgendes Strassenreglement:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 ZWECK**

Das Reglement regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der kommunalen Verkehrsanlagen insoweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

### **§ 2 GELTUNGSBEREICH**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. Für die Übernahme von Privatstrassen durch die Einwohnergemeinde wird es sinngemäss angewendet.

<sup>2</sup> Als kommunale Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr dienen und aus Fahrbahn, Trottoir, Parkstreifen, Radweg oder Fussweg bestehen. Ebenfalls dazu gehören öffentlich befahrbare Bewirtschaftungswege, die Wanderwege, öffentliche Parkplätze und Nebenanlagen wie Grünstreifen, Plätze, Gestaltungselemente, Rabatten, Einmündungen und Wendepunkte<sup>1</sup>

### **§ 3 ORGANISATION**

Das Strassenwesen untersteht dem Stadtrat. Die Vorberatung seiner Beschlüsse obliegt der Bau- und Planungskommission.<sup>2</sup>

## **B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG**

### **§ 4 STRASSENNETZPLAN**

<sup>1</sup> Der Strassennetzplan legt das Konzept und die generelle Linienführung der kommunalen Verkehrsanlagen fest und klassiert diese in Strassenkategorien, gehbereiche, Radwege, Plätze, Parkieranlagen oder weitere Funktionen. Der Strassennetzplan macht auch Angaben über Ausbaubreiten, verkehrsberuhigende Massnahmen, Gestaltungsgrundsätze und Nebenanlagen. Der Strassennetzplan legt im Weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege fest.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Kantonsstrassen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind im Strassennetzplan nur orientierungshalber dargestellt.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>2</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>3</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

## § 5 BAU- UND STRASSENLINIENPLAN

Die Bau- und Strassenlinienpläne legen für die bestehenden oder geplanten Verkehrsanlagen insbesondere fest:

- Die Lage, Abmessungen und Bezeichnungen der Strassen, Gehbereiche, Radwege, Fuss- und Wanderwege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen (Strassenlinien).
- Die auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmten zulässigen Bauabstände (Baulinien).
- Umfang und Art von Gestaltungsmaßnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzung und Nebenanlagen.
- In besonderen Fällen die Höhenlage der geplanten Verkehrsanlagen.

## § 6 STRASSENBAUPROJEKTE

<sup>1</sup> Das Projekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Das Bauprojekt acht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Baumaterialien, Bepflanzung, Gestaltung und alle Nebenanlagen.

<sup>2</sup> Das Strassenprojekt umfasst:

- (Perimeterplan und zugehörige Beitragsliste)
- Landerwerbsplan
- Technischer Bericht (Projektbeschreibung) und gegebenenfalls weitere Unterlagen

## § 7<sup>4</sup> VERFAHREN, ZUSTÄNDIGKEITEN

<sup>1</sup> Es gelten folgende Verfahren und Zuständigkeiten:

Plan/Projekt	Ausarbeitung durch Stadtrat	Beschlussfassung durch Stadtrat	Beschlussfassung durch GV	Öffentliche Auflage 30 Tage	Genehmigung durch Regierungsrat
Strassennetzplan	Ja		Ja	Nein	Ja
Bau- und Strassenlinienpläne aufgrund Strassennetzplan	Ja	Ja 1)	---	Ja	Ja
Bau- und Strassenlinienplan bei Fehlen Strassennetzplan	Ja	---	Ja	Ja	Ja
Strassenprojekte	Ja	Ja		Ja	Nein
Kredite	Ja	---	Ja 2)	---	---

1) Abweichungen zwischen Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinien bis zu 10 Metern nach jeder Seite bleiben in der Kompetenz des Stadtrates.

2) Als Einzelvorlage

<sup>4</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

## <sup>2</sup> Publikation und Benachrichtigung Grundeigentümer:

Plan	Publikation im Amtsblatt	Mit eingeschriebenem Brief an alle betroffenen Grundeigentümer
Strassennetzplan	Keine Auflage und keine Publikation (§ 5 Abs 1 BauG)	
Bau- und Strassenlinienplan	Ja	Nein
Strassenprojekte	Nein	Ja

## <sup>3</sup> Einsprachen bei Strassennetzplänen und Bau- und Strassenlinienplänen:

- Strassennetzplan

Der Gemeindeversammlungsbeschluss über Strassennetzpläne kann von jedem Stimmberechtigten der Gemeinde innert 10 Tagen wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Einsprache beim Regierungsrat angefochten werden.

- Bau- und Strassenlinienpläne

Innert der Auflagefrist kann beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache gegen die Pläne erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Stadtrat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet endgültig der Regierungsrat.

## <sup>4</sup> Verfahren und Einsprachen bei Strassenprojekten

- Verfahren

Die Beitragspflichtigen und die betroffenen Grundeigentümer werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Stadtrat genehmigtes Strassenbauprojekt vorliegt. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert, die voraussichtlichen Grundeigentümerbeiträge bekannt gegeben (§ 26 Abs. 2) und die Preise des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart.

- Einsprachen

Innert der Auflagefrist kann beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Stadtrat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Stadtrat.

- Entschädigungsforderungen

Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist zu Händen des Enteignungsgerichtes beim Stadtrat einzureichen.

## § 8 STRASSENKLASSIERUNG

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen werden nach der zu erfüllenden Netzfunktion in 4 Strassentypen eingeteilt.

Orientierung	Strassentyp	Abkürzung	NETZFUNKTIONEN			
			Durchleitung	Verbinden	Sam-meln	Erschlies-sen
Verkehrsorientiert	Hauptsammelstrasse	HSS	Hauptfunktion	Hauptfunktion	Hauptfunktion	Nebenfunktion
Nutzungsorientiert	Sammelstrasse	SS	Nebenfunktion	Hauptfunktion	Hauptfunktion	Nebenfunktion
	Erschliessungsstrasse	ES	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Hauptfunktion
	Zufahrtsweg Wohnstrasse	WS	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion

<sup>2</sup> Der Strassennetzplan klassiert die öffentlichen Strassen sowie die Fuss-, Wander- und Radwege rechtsverbindlich.

## § 9 NORMALPROFILE

<sup>1</sup> In der Regel gelten für die einzelnen Strassentypen folgende Normalprofile:

	Fahrbahnbreite (in Metern)			Breite des öffentlichen Verkehrsraum (in Meter)
	Gegenverkehr	Einbahn	Trottoir/Gehweg	
HSS	Festlegung gemäss VSS (SN-Normen)			
SS	5.00 - 6.00	3.50 - 4.50	mind. einseitig	max. 9.00
ES	4.20 - 5.00	3.00 - 4.00	evtl. einseitig evtl. Mischfläche	max. 6.50
WS	3.00 - 4.00	3.00 - 3.50	Mischfläche	
FW	Fuss- und Wanderwege		Ausbaubreite nach Bedarf	

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in begründeten Fällen von den Normalprofilen abweichen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Normalprofile bei separaten Fuss- und Radwegen richten sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall.

## C. LANDERWERB

### § 10 GRUNDSATZ

Die für den Bau oder die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte können entweder freihändig, im Landumlegungsverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden. Bezüglich Kostentragung gilt § 27.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>6</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

## **§ 11 LANDERWERB**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat grundsätzlich die ganze für die Verkehrsfläche notwendige Fläche zu erwerben. In besonderen Fällen kann vom Erwerb abgesehen und das Recht für die öffentliche Benützung über öffentlich zu verurkundende Dienstbarkeiten geregelt werden.

<sup>2</sup> Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufrechtsverträge abzuschliessen.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Wo der freihändige Landerwerb über Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, kann der Stadtrat die Enteignung einleiten. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Bzgl. Entschädigungsforderungen von Grundeigentümern gilt § 7 Abs. 4.

<sup>6</sup> Das von den Grundeigentümern an Gemeindestrassen (SS/ES/WS) abgetretene Land wird im Sinne einer Nutzungsumlagerung bei der anrechenbaren Landfläche für die Berechnung der Ausnutzungsziffer der an die Strasse anstossenden Parzellen mitberücksichtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Baulandumlegungs- und Quartierplangebiete.<sup>9</sup>

## **§ 12 BAULANDUMLEGUNG**

Zur Realisierung von sinnvollen Quartiererschliessungen oder zur Ausscheidung von Flächen für geplante Verkehrsanlagen kann der Stadtrat nach den Bestimmungen des Baugesetzes eine Baulandumlegung einleiten.<sup>10</sup>

## **D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION**

### **§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT**

Der Bau, Ausbau und die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen ist Sache der Gemeinde.

### **§ 14 BAUBEGINN, VERGABE**

<sup>1</sup> Die Verwirklichung von Verkehrsanlagen muss sich auf rechtsgültige Planungen und Projekte abstützen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landerwerb rechtlich gesichert und die notwendigen Baukredite bewilligt sind.

<sup>2</sup> Die Projektierungs- und Bauarbeiten für die Erstellung von Verkehrsanlagen werden vom Stadtrat vergeben.<sup>11</sup>

### **§ 15 WERKLEITUNGEN**

<sup>1</sup> Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

<sup>2</sup> Die Werkleitungs- und Bauwerkseigentümer sind verpflichtet, die Werkleitungen und Bauwerke auf ihre Kosten den, durch Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen oder zu erneuern.

<sup>7</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>8</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>9</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>10</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>11</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012



<sup>3</sup> Die Verlegung von Werkleitungen und Bauwerken in kommunalen Verkehrsanlagen ist gebühren- und bewilligungspflichtig. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Gesuche rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen und eine Bewilligungsgebühr erheben.<sup>12</sup>

<sup>4</sup> Die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung und Führung des Leitungskatasters gemäss Verordnung über den Leitungskataster vom 27.9.1993 wird mit speziellen vertraglichen Abmachungen mit den Werkeigentümern geregelt.<sup>13</sup>

## **§ 16 ANPASSUNGSARBEITEN**

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke tangiert resp. in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Erstellerin der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung der betroffenen Anlagen im bisherigen Umfang. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. zu ersetzen oder anzupassen, so gewährleistet die Erstellerin der Verkehrsanlage den Ersatz gemäss dem vorhandenen Standard. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen oder zusätzliche Anlagen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.

## **E. WANDERWEGE**

### **§ 17 WANDERWEGE**

<sup>1</sup> Wanderwege sind in der Regel mit Naturbelag zu erstellen.

<sup>2</sup> Müssen Wanderwege ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen mit einem Hartbelag versehen werden, ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

<sup>3</sup> Wanderwege sind grundsätzlich für den motorisierten Verkehr gesperrt. Ausgenommen hievon sind Wanderwege, die mit Bewirtschaftungswegen kombiniert sind.

<sup>4</sup> Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

## **F. UNTERHALT UND WINTERDIENST**

### **§ 18 ZUSTÄNDIGKEIT**

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt gemäss § 2 Abs. 2 der Gemeinde. Die Kosten trägt die Gemeinde.

### **§ 19 WINTERDIENST**

<sup>1</sup> Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen innerhalb des im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und insoweit wie es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

<sup>2</sup> Gemäss § 30 StrG obliegt der Winterdienst:

- a) Der Gemeinde für die öffentlichen kommunalen Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone.
- b) Den Anstössern für die privaten Zufahrten und Zugänge sowie für die land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungswege.

<sup>12</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>13</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

- c) Für die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrasse ist der Kanton zuständig. Die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an den Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes ist Sache der Gemeinde. Als weiteres ist sie auch für die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs besorgt.

<sup>3</sup> Es gilt ein eingeschränkter Winterdienst.

## **§ 20 BELEUCHTUNG**

<sup>1</sup> Der Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen der kommunalen Verkehrsanlagen (§ 2 Abs.2) obliegt der Gemeinde. Die Kosten trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Für Betrieb und Unterhalt von Strassenbeleuchtungsanlagen an Kantonsstrassen gilt § 37 StrG.

## **G. FINANZIERUNG**

### **§ 21 GRUNDSATZ**

<sup>1</sup> Die Kosten der kommunalen Verkehrsanlagen werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und in Form von Vorteilsbeiträgen durch die Grundeigentümer getragen.

<sup>2</sup> Die Ausbaurkosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 22, Ziff. 2 und 3 und gliedern sich in:

- Landerwerbskosten (§ 23)
- Baukosten (§ 24)

### **§ 22 NEUANLAGE, KORREKTION, UNTERHALT**

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Kostenverteilung gilt folgende Definition:

<sup>2</sup> Neuanlagen sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Der Ausbau von vorbestehenden Fahr- und Fusswegen sowie Wanderwegen zu Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Erstmaliger Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw. an einer Verkehrsanlage gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.

<sup>3</sup> Korrekturen sind:

- Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen.
- Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen, Gestaltungsmassnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen.

<sup>4</sup> Strassenunterhalt ist:

- Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen, inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen.
- Betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

## **§ 23 LANDERWERB**

Zum Landerwerb zählen insbesondere folgende Aufwendungen:

- Landerwerbskosten
- Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- Verfahrenskosten
- Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Grundbuchgebühren

## **§ 24 BAUKOSTEN**

Zu den Baukosten zählen insbesondere die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- Planung (Bau- und Strassenlinienplan)
- Projekt und Bauleitung
- Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir, Gehbereich, Radweg)
- Strassenentwässerung, Drainage
- Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigung etc.)
- Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Lärmschutzmassnahmen, Beleuchtung etc.)
- Anpassungen an anstossende Grundstücke
- Signalisation und Markierung
- Kapitalkosten
- Rückstellung für später auszuführenden Deckbelag

## **§ 25 KOSTENTRAGUNG<sup>14</sup>**

<sup>1</sup> An den Ausbaukosten von Verkehrsanlagen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.

<sup>2</sup> Die Kostenverteilung (§§ 28, 29) wird mit dem Kreditbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung festgelegt. Die Kostenverteilung und die Beiträge der Grundeigentümer sind in § 28 bezüglich Verteilung der Landerwerbskosten und in § 29 bezüglich Verteilung der Baukosten festgelegt. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

<sup>3</sup> In ausserordentlichen und begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss durch die Gemeindeversammlung spezielle Kostenverteilungsregelungen beschlossen werden.

<sup>4</sup> Die Kosten für den Unterhalt gemäss § 22, Ziff. 4 werden von der Gemeinde getragen.

## **§ 26 BEITRAGSPERIMETERPLAN**

<sup>1</sup> Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke. Der Beitragsperimeter erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücksflächen nach Massgabe des an der Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

---

<sup>14</sup> Vergleiche Beispiel „Beitragspflichtige Fläche“ im Anhang.

<sup>3</sup> Die beitragspflichtigen Flächen werden unter Vorbehalt von Abs. 7 und 8 wie folgt ermittelt:

- Anwänder (an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Rand der öffentlichen Verkehrsanlage) wird die Fläche ganz und für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter wird die Fläche zur Hälfte einbezogen.
- Hinterlieger (innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsfläche angrenzende Grundstücke): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen.

<sup>4</sup> Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb des Perimeters des Zonenplanes.

<sup>5</sup> Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen, indem der Beitragsperimeter als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mittellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt wird. Dabei sind auch bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Beitrag wird von der Gemeinde getragen. Bei einer späteren Überbauung dieser Fläche werden die teuerungsbereinigten Kosten den Grundeigentümern übertragen. Für die Ermittlung der teuerungsbereinigten Kosten wird der Zürcher Baukostenindex verwendet.

<sup>7</sup> In besonderen Fällen können auch Grundstücke in den Perimeter der Beitragspflicht einbezogen werden, welche nicht direkt oder indirekt an die Erschliessungsanlage anstossen, jedoch durch die Erschliessungsanlage einen besonderen Vorteil erhalten. Ein besonderer Vorteil ist insbesondere gegeben, wenn die Strassenbaumassnahme für die betreffenden Grundstücke die Zufahrt erleichtert oder verbessert.

Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen gelten hierbei folgende Bestimmungen:

Die einzelnen Grundstücke werden in Beitragsklassen eingeteilt, die entsprechend den geringeren oder grösseren Vorteilen abgestuft werden, welche der Strassenbau den betreffenden Grundstücken bringt.

Die Abstufung richtet sich nach

- a) der Länge der Strassenstrecke, die dem Grundstück dient;
- b) der Entfernung des Grundstückes von der erstellten Strasse;
- c) dem Bestehen anderer genügender Zufahrten zum Grundstück.

Die für die Berechnung des Beitrags massgebende Fläche (Beitragsfläche) wird aufgrund der anrechenbaren Nutzfläche und der Beitragsklasse des betreffenden Grundstückes ermittelt.

<sup>8</sup> Bei Baulandumlegungen und bei der Realisierung von Quartierplanungen können mit Zustimmung der Grundeigentümer die Erschliessungsbeiträge nach besonderen Kriterien festgelegt werden (z.B. einheitliche Flächenbeiträge). Die Zustimmung der Grundeigentümer und die Grundsätze der Kostenverteilung müssen auf den Zeitpunkt der Projekt- und Kreditgenehmigung durch die Gemeinde vorliegen.

## § 27 KOSTENVERTEILER

<sup>1</sup> Mit der Berechnungstabelle zum Kostenverteiler werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge dargestellt.

<sup>2</sup> Für das Vorverfahren (§ 7 Abs. 4) und den Projektbeschluss (§ 7 Abs. 1) hat der errechnete Beitrag provisorischen Charakter und stützt sich auf den Kostenvoranschlag ab.

<sup>3</sup> Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümer) gemäss § 32 wird die Kostenverteilung aufgrund der definitiven Ausbaurkosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

## § 28 VERTEILUNG LANDERWERBSKOSTEN (NEUBAU / KORREKTION)

<sup>1</sup> Zum Landerwerb gehören die Verkehrsflächen inkl. Gehwege, Fusswege, Parkierflächen und die Nebenanlagen (z.B. Lärmschutz, Landerwerb für Lärmschutzanlagen).

<sup>2</sup> Die Landerwerbskosten gemäss § 23 werden zwischen Gemeinde und beitragspflichtigen Grundeigentümer wie folgt aufgeteilt.

Anlageteile	Gemeinde	Kosten- und beitragspflichtige Grundeigentümer
Hauptsammelstrassen (HSS) Fuss- und Radweganlagen ohne Erschliessungsfunktion (innerhalb Bauzone)		
• bei Neuanlagen und Korrekturen	100 %	---
Sammelstrassen (SS) inkl. Gehwege Erschliessungsstrassen (ES) (inkl. Gehwege) Fuss- und Radwege mit Erschliessungsfunktion (innerhalb Bauzone) Zufahrten / Wohnstrassen		
• bei Neuanlage	-----	100 %
• bei Korrektion	40 %	60 %
• Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungswege sowie Hoferschliessungen ausserhalb Bauzone, auch in Kombination mit Wanderwegen	-----	100 %

## § 29 VERTEILUNG BAUKOSTEN

<sup>1</sup> Die Baukosten gemäss § 24 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde aufgeteilt:

Anlageteile, Funktion	Gemeinde	Kosten- resp. beitragspflichtige
-----------------------	----------	----------------------------------

		Grundeigentümer
<b>Neuanlagen gemäss § 21, Ziff. 2</b> Anlageteile und Baukostenbestandteile gemäss § 23 für:		
• Hauptsammelstrassen	100 %	----
• Sammelstrassen inkl. zugehörige Gehwege	40 %	60 %
• Erschliessungstrassen inkl. zugehörige Gehwege	----	100 %
• Fussweganlagen mit Erschliessungsfunktion (innerhalb Bauzone)	----	100 %
• Zufahrtswege/Wohnstrassen	----	100 %
• Fuss- und Radweganlagen ohne Erschliessungsfunktion (innerhalb Bauzone)	100 %	----
• Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungswege sowie Hoferschliessungen auch in Kombination mit Wanderwegen	----	100 %
• Reine Wanderwege im kommunalen Interesse	100 %	----

Anlageteile, Funktion	Gemeinde	Kosten- resp. beitragspflichtige Grundeigentümer
<b>Korrektion gemäss § 21, Ziff. 3</b> Anlageteile und Baukostenbestandteile gemäss § 23 für:		
• Hauptsammelstrassen	100 %	----
• Sammelstrassen inkl. zugehörige Gehwege	60 %	40 %
• Erschliessungsstrassen inkl. zugehörige Gehwege	35 %	65 %
• Fussweganlagen mit	35 %	65 %

Erschliessungsfunktion (innerhalb Bauzone)		
• Zufahrtswege/Wohnstrassen	----	100 %
• Fuss- und Radweganlagen ohne Erschliessungsfunktion	100 %	----
• Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungswege sowie Hoferschliessungen auch in Kombination mit Wanderwegen	----	100 %
• Reine Wanderwege im kommunalen Interesse	100 %	----

### § 30 VORFINANZIERUNG, VORINVESTITIONEN

<sup>1</sup> Fordern Grundeigentümer die teilweise oder ganze Erstellung von Verkehrsanlagen früher als im Interesse der Gemeinde vorgesehen der bevor die Gemeinde den entsprechenden Baukredit bewilligt hat, kann der Stadtrat die Realisierung mit Vorfinanzierung durch die entsprechenden Grundeigentümer im Sinne von § 84 RBG verlangen.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Auch für privat vorfinanzierte Verkehrsanlagen oder von Teilen davon muss ein rechtsgültiger Strassennetzplan oder ein Bau- und Strassenlinienplan vorliegen und das Genehmigungsverfahren für das Bauprojekt gemäss § 7 Abs. 4 durchgeführt werden. Anstelle der Kostenverteilung gemäss Beitragsperimeter tritt die Bevorschussung der gesamten Ausbaurkosten durch die interessierten Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Vorfinanzierung und Vorinvestitionen durch private Grundeigentümer müssen durch vertragliche Vereinbarungen und finanzielle Sicherstellung geregelt werden.

<sup>4</sup> Mit der Übernahme der Verkehrsanlage durch die Gemeinde über einen Baukreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung erfolgt die reglementarische Kostenverteilung gemäss § 21 ff. Die mit der Vorfinanzierung vorgeschossenen Mittel werden ohne Verzinsung und ohne Indexierung zurückerstattet.

### § 31 ETAPPENWEISER AUSBAU

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeterpläne (§ 26) erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeterplan etappenweise berechnet und erhoben werden.

### § 32 BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

<sup>1</sup> Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben (Beitragsverfügung). Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer ist.

<sup>15</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>2</sup> Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für zweite Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.<sup>16</sup>

<sup>3</sup> In Härtefällen kann der Stadtrat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

<sup>4</sup> Für Beitragsforderungen besteht ohne Grundbucheintrag ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 148 lit. f. EG zum ZGB.<sup>17</sup>

### **§ 33 RECHTSMITTEL**

<sup>1</sup> Gegen die Beitragsverfügung der Gemeinde gemäss § 32 Abs. kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

### **§ 34 ÜBERNAHME PRIVATSTRASSEN**

<sup>1</sup> Bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt entschädigungslos.

## **H. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN**

### **§ 35 GRUNDSATZ**

<sup>1</sup> Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Diese hat gemäss § 38 Abs. 2 StrG dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.<sup>18</sup>

### **§ 36 GEMEINGEBRAUCH**

<sup>1</sup> Im Sinne von § 39, 40 und 43 StrG gelten folgende Bestimmungen:

<sup>2</sup> Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, des Zustandes sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten haben Anstösser oder Benützer keinen Schadenersatzanspruch.

### **§ 37 VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG**

<sup>1</sup> Im Sinne von § 42 StrG gelten folgende Bestimmungen:

---

<sup>16</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>17</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>18</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012



<sup>2</sup> Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

<sup>3</sup> Wird eine Verkehrsanlage beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

<sup>4</sup> Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder als Installationsplatz muss im Sinne von § 40 StrG von der Gemeinde bewilligt werden.<sup>19</sup>

<sup>5</sup> Wasser von privaten Plätzen, Wegen, Gärten, Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren darf nicht über die Oberfläche von Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeindegebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

## **I. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFÄCHEN**

### **§ 38 EINFRIEDIGUNGEN, STÜTZMAUERN**

<sup>1</sup> Für Einfriedigungen und Stützmauern entlang einer Verkehrsfläche gelten §§ 92 und 99 RBG sowie § 130 EG zum ZGB.<sup>20</sup>

<sup>2</sup> Einfriedigungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Stadtrat erteilt.<sup>21</sup>

<sup>3</sup> Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

### **§ 39 GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE**

<sup>1</sup> Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass Sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.

<sup>3</sup> Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strassen-einmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Anlagen beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Stadtrates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>20</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>21</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>22</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

## **§ 40 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG**

<sup>1</sup> Die Eigentümer von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten etc.) im Sinne von § 56 RBV zu dulden.

<sup>2</sup> Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist dem Eigentümer im Voraus anzuzeigen und seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

## **§ 41 AUSFAHRTEN**

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gilt § 101 Abs. 2 RBG.<sup>23</sup>

## **§ 42 REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER**

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Ortsbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Stadtrat.<sup>24</sup>

## **§ 43 STRASSENAMEN, GEBÄUDENUMMERN**

Der Stadtrat ist zuständig für die Benennung der Strassen und die Numerierung der Hochbauten.<sup>25</sup>

## **K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 44 ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN**

Alle Verfügungen des Stadtrates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.<sup>26</sup>

### **§ 45 BESCHWERDEN**

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Stadtrates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.<sup>27</sup>

### **§ 46 STRAFEN**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden entsprechend den Verstössen gegen das kantonale Baugesetz bestraft.

### **§ 47 INKRAFTSETZUNG**

<sup>1</sup> Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkraftsetzen dieses Reglementes werden aufgehoben:

- das Reglement über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 9.12.1972
- das Reglement über die Beiträge der Grundeigentümer an die Wasserbaukosten der Gemeinde (Wasserbaureglement) vom 21.5.1987.

---

<sup>23</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>24</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>25</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>26</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

<sup>27</sup> Fassung vom 14. Juni 2012 in Kraft seit 4. Dezember 2012

